

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für die beabsichtigte Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey**

Die Cemex Rogätz GmbH legte mit Schreiben vom 19.01.2018 und 21.03.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung bzw. Erweiterung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Parey vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

**Erweiterung des Kiessandtagebaus Parey**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Cemex Rogätz GmbH ist Inhaberin des Bergwerkseigentums „Parey“, Berechtsams-Nr.: III-A-f-816/90/700 und der Bewilligung „Parey-West“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-247/93 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 02.03.1998 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche der Nassgewinnung beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung des Nassabbaus nach Südwesten um ca. 10,7 ha. Dies entspricht einer Vergrößerung der Nassgewinnungsfläche um ca. 7,8 %. Damit einhergehend ist eine Anpassung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung bzw. -ergänzung nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche um ca. 10,7 ha keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf die geplante Änderung bzw. Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.